



Mitgliederversammlung

Förderverein Gerda-Taro-Schule Leipzig e.V.
am 12.04.2022 um 18 Uhr in der Gerda-Taro-Schule (Aula)

Tagesordnung

TOP	THEMA
1	Begrüßung; Eröffnung der Sitzung
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3	Festlegung der Tagesordnung
4	Tätigkeitsbericht des Vorstands
5	Finanzbericht des Vorstands -> siehe Anlage 1
6	Bericht der Kassenprüferinnen -> siehe Anlage 2
7	Entlastung des Vorstandes
8	Neuwahl der Kassenprüferinnen
9	Satzungsänderungsantrag: Änderung der Satzung, um Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern -> siehe Anlage 3a+b
10	Diskussion/ Meinungsbild Entwicklung im SJ 2022/23
11	Sonstiges

Anlagen: Finanzbericht 2021, Bericht der Kassenprüferinnen, Vorschläge Satzungsänderung



Anlage 1: Finanzbericht des Vorstandes

Jahresabrechnung 2021

		IST 31.12.2020	Stand 31.12.2021
Bestände			
		01.01.2021	01.12.2021
101	Treuhand	0,00	0,00
102	Rücklage GTA (Förd)	13.008,45	15.385,96
103	Rücklage eV (incl. zugs. GTA)	18.168,31	21.232,52
104	Ausstehende Rückzahlung GTA		11.325,50
		31.176,76	47.943,98
Vereinsbetrieb - Einnahmen			
301	Mitgliedsbeiträge	11.212,60	
302	Spenden	794,25	
303	Aktivitäten (TdoT, Fotos...)	5.694,69	
304	Preise, Förderungen	322,37	
401	Rücklage eV aus Vorjahr	18.168,31	
	Verfügbar		36.192
Vereinsbetrieb - Ausgaben			
501	Unterstützungen	14.702,23	
503	Gesch.Betrieb (Bank ...)	257,47	
601	Zuschuss GTA (1)	0,00	
602	Vorleistung GTA (2)		
	Verwendet		14.960
		Neue Rücklage	21.233

Anlage 2: Bericht der Kassenprüferinnen

Beschlussvorschläge

Für den Vorstand:

1. Die Jahresabrechnung wird bestätigt.
2. Der Schatzmeister soll die Kassenprüfung veranlassen.
3. Ergebnis der Kassenprüfung und Jahresrechnung werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.
4. Es werden folgende Rücklagen gebildet:

Vereinsrücklage per 31.12.2021:	<u>21.232,52</u>
davon zugesagt für GTA 2021/22:	10.000,00
davon zugesagte Unterstützung außer GTA:	7.709,00
offene Rücklage für 2022:	<u>3.523,52</u>
Vom Vorstand so beschlossen am 11.1.2022	

Für die Mitgliederversammlung:

1. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorstand wird entlastet.

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung 2021 wurde zwischen dem 1.3.2022 und dem 8.3.2022 von Frau Stoffregen und Frau Werner geprüft; es gab keine Beanstandungen.

Datum:

06.03.2022

07.03.2022

Unterschrift
des Schatzmeisters

Unterschriften
der Kassenprüferinnen



Anlage 3a: Satzungsänderung Variante A

bisherige Fassung vom 13.7.21	Änderungsantrag A
<p>§2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung aller im Gemeininteresse der Schülerschaft liegenden Aufgaben. Das Gemeininteresse der Schülerschaft begründet sich dabei aus der gewünschten Entwicklung zu mündigen, sich zu einer demokratischen Grundordnung bekennenden jungen Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf ihre Rollen in der Gesellschaft von Morgen bestmöglich vorbereitet sehen sollen. Dies wird insbesondere umgesetzt durch: die Gewährung finanzieller Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung von über die Grundausrüstung der Schule hinausgehenden technischen, infrastrukturellen, organisatorischen und ggf. personellen Ausstattung für Schule und Schülerschaft, die Gewährung organisatorischer und finanzieller Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Fahrten in Schullandheime, bei der würdigen Verabschiedung von Abschlussklassen und organisatorische Unterstützung der Schule bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA). Der Verein kann Träger von Ganztagsangeboten sein.</p> <p>3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>s. I.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Förderung von <i>Volksbildung</i> und Erziehung an der Gerda-Taro-Schule. Den Zweck verwirklicht der Verein, indem er</p> <p>a) Lehr- und Lernmittel und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen ergänzt,</p> <p>b) Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen des Gymnasiums fördert,</p> <p>c) das schulische Bildungsangebot durch Organisation von Vorträgen und andere Betreuungsangebote verbreitert,</p> <p>d) kreative Schülerprojekte begleitet,</p> <p>e) die Ganztagsangebote der Schule (gegebenenfalls auch in eigener Trägerschaft) verwaltungs- und haushaltstechnisch abwickelt sowie</p> <p>f) andere, im Gemeininteresse der Schülerschaft, des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen unterstützt. Das Gemeininteresse der Schülerschaft begründet sich dabei aus der gewünschten Entwicklung zu mündigen, sich zu einer demokratischen Grundordnung bekennenden jungen Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf ihre Rollen in der Gesellschaft von Morgen bestmöglich vorbereitet sehen sollen.</p> <p>s. I.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die</p>



<p>§3 Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.</p> <p>2. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein wegen ihrer Mitgliedschaft.</p> <p>5. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches kann Mitgliedern, die eine Spende von mindestens 100,00 Euro an den Verein überweisen, für dieses jeweilige Kalenderjahr gewährt werden.</p> <p>7. Bei Vorlage des Leipzig Passes halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr. ---</p> <p>§13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.</p> <p>2. Der Antrag zur Auflösung muss vom Antragsteller mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Volksbildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>.</p>	<p>dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 3 Nr. 3 wird § 2 Nr. 5 S. 1 (s. o.)</p> <p>§ 3 Nr. 4 wird § 2 Nr. 5 S. 2 (s. o.)</p> <p>§ 3 Nr. 5 wird § 2 Nr. 6. (s. o.)</p> <p>wird § 3 Nr. 7</p> <p>wird § 3 Nr. 8 § 13</p> <p>bleibt mit einer Ausnahme unverändert: Der Zweck der begünstigten Körperschaft in Nr. 3 wird auf die Förderung von <i>Volksbildung</i> beschränkt.</p>
---	---



**Anlage 3b: Satzungsänderung Variante B
(„Bildung“ statt „Volksbildung“)**

bisherige Fassung vom 13.7.21	Änderungsantrag B
<p>§2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung aller im Gemeininteresse der Schülerschaft liegenden Aufgaben. Das Gemeininteresse der Schülerschaft begründet sich dabei aus der gewünschten Entwicklung zu mündigen, sich zu einer demokratischen Grundordnung bekennenden jungen Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf ihre Rollen in der Gesellschaft von Morgen bestmöglich vorbereitet sehen sollen. Dies wird insbesondere umgesetzt durch: die Gewährung finanzieller Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung von über die Grundausstattung der Schule hinausgehenden technischen, infrastrukturellen, organisatorischen und ggf. personellen Ausstattung für Schule und Schülerschaft, die Gewährung organisatorischer und finanzieller Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Fahrten in Schullandheime, bei der würdigen Verabschiedung von Abschlussklassen und organisatorische Unterstützung der Schule bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA). Der Verein kann Träger von Ganztagsangeboten sein.</p> <p>3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>s. l.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Förderung von <i>Bildung</i> und Erziehung an der Gerda-Taro-Schule. Den Zweck verwirklicht der Verein, indem er</p> <p>a) Lehr- und Lernmittel und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen ergänzt,</p> <p>b) Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen des Gymnasiums fördert,</p> <p>c) das schulische Bildungsangebot durch Organisation von Vorträgen und andere Betreuungsangebote verbreitert,</p> <p>d) kreative Schülerprojekte begleitet,</p> <p>e) die Ganztagsangebote der Schule (gegebenenfalls auch in eigener Trägerschaft) verwaltungs- und haushaltstechnisch abwickelt sowie</p> <p>f) andere, im Gemeininteresse der Schülerschaft, des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen unterstützt. Das Gemeininteresse der Schülerschaft begründet sich dabei aus der gewünschten Entwicklung zu mündigen, sich zu einer demokratischen Grundordnung bekennenden jungen Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf ihre Rollen in der Gesellschaft von Morgen bestmöglich vorbereitet sehen sollen.</p> <p>s. l.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die</p>



<p>§3 Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.</p> <p>2. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein wegen ihrer Mitgliedschaft.</p> <p>5. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches kann Mitgliedern, die eine Spende von mindestens 100,00 Euro an den Verein überweisen, für dieses jeweilige Kalenderjahr gewährt werden.</p> <p>7. Bei Vorlage des Leipzig Passes halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr. ---</p> <p>§13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.</p> <p>2. Der Antrag zur Auflösung muss vom Antragsteller mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Volksbildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>.</p>	<p>dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 3 Nr. 3 wird § 2 Nr. 5 S. 1 (s. o.)</p> <p>§ 3 Nr. 4 wird § 2 Nr. 5 S. 2 (s. o.)</p> <p>§ 3 Nr. 5 wird § 2 Nr. 6. (s. o.)</p> <p>wird § 3 Nr. 7</p> <p>wird § 3 Nr. 8 § 13</p> <p>bleibt mit einer Ausnahme unverändert: Der Zweck der begünstigten Körperschaft in Nr. 3 wird auf die Förderung von <i>Bildung</i> beschränkt.</p>
---	--